

Anhang.

Ortspolizeiliche Bestimmungen.

Das Anmeldewesen der Einwohnerschaft, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Dienstboten betr.

Das Einwohnerwesen betreffend.

§ 1. Jeder, welcher hier bleibend oder auf kürzere oder längere Zeit seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat binnen drei Tagen, von erfolgter Ankunft an, seine Wohnung bei der hiesigen Polizeibehörde anzumelden und hierbei zugleich über seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz auf Verlangen Auskunft zu erteilen, jedenfalls aber über seine Staatsangehörigkeit, sowie darüber sich auszuweisen, daß nicht ein im § 3 des Bundesgesetzes vom 1. November 1867, betr. die Freizügigkeit, angegebener Ausweisungsgrund gegen ihn vorliegt; auch sind Eltern, Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, auf Erfordern bei Vermeidung des nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten Strafverfahrens den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflégbefohlenen erfolgt, oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist. Außerdem hat aber jeder, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, oder im reserve- oder landwehrrpflichtigen Alter steht, in Gemäßheit der §§ 182 und 183 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. Mai 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 671) und § 21 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden vom 18. Dezember 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 785) die daselbst vorgeschriebenen Nachweise beizubringen. — § 2. Der in § 1 gedachten Anmeldepflicht sind auch Mitglieder hiesiger königlicher Behörden, ingleichen hier garnisonierende Militärpersonen, letztere soweit sie außerhalb der dem Garnisons-Kommando unterstellten Gebäude Wohnung nehmen, unterworfen. — § 3. Das Familienhaupt legitimiert zugleich die Familienglieder (die Ehefrau, leibliche, adoptierte oder sonst angenommene Kinder), welche mit ihm zusammen wohnen. — § 4. Über die erfolgte Anmeldung wird eine dem Zwecke des Aufenthalts entsprechende Aufenthaltsanmeldebefcheinigung ausgestellt, für welche eine festgesetzte Gebühr zu entrichten ist. Denjenigen, welche die § 1 gedachten Nachweise nicht sofort beizubringen vermögen, kann hierzu in Ermangelung von Bedenken eine Frist bewilligt werden, in diesem Falle wird denselben ein Gestundungsschein ausgestellt. — § 5. Unbeschadet der in § 1 näher bezeichneten Anmeldepflicht ist jeder Hausbesitzer bez. dessen Stellvertreter verbunden, jedem, welcher bei ihm eine selbständige Wohnung ermiethet, längstens binnen der ersten 3 Tage nach erfolgtem Einzuge bei der Polizeibehörde anzumelden. — § 6. Ebenso liegt bezüglich aller solcher Personen, welche in Untermiete eine Wohnung beziehentlich eine Schlafstelle inne haben, und unter anderen auch bezüglich der Zieh- und Pflegekinder, der Pensionäre, der auswärtigen Schüler und Schülerinnen, der Erzieherinnen, der Hauslehrer, Apothekergehilfen, Handlungsdiener, Buchhalter, Lehrlinge, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und etwaigen sonstigen Arbeitnehmer den Quartier- und Schlafstellenwirten, den Prinzipalen, den Lehrherren, Meistern, Fabrikherren und sonstigen Arbeitgebern und zwar letzteren fünf auch dann, wenn sie die Lehrlinge, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und sonstige Arbeiter nicht in Wohnung haben, die Verpflichtung ob, dieselben bei ihrer Ankunft und bez. ihrem Anzuge allhier, sowie bei ihrem Weggange von hier im Laufe der ersten 3 Tage nach dem Abzuge bez. Weggange bei der Polizeibehörde anzumelden. Rücksichtlich der in einem hiesigen Seminare befindlichen Alumnen liegt diese Anmeldepflicht den Direktoren der betr. Anstalten ob. — § 7. So oft eine hier wohnhafte Familie oder eine einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie hinzieht, als von dem, von welchem sie wegzieht, bei der Polizeibehörde mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen anzuzeigen. Dieses gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem anderen gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben. Bei Wohnungsveränderungen hat der Abmieter seine Aufenthalts-Anmeldebefcheinigung zu produzieren, welche ihm, nachdem die neue Wohnung darauf notiert worden, wieder ausgehändigt wird. Für diese Anmeldung ist eine Gebühr nicht zu entrichten. — § 8. Die in den §§ 5 und 6 gedachten An- resp. Abmeldungen können schriftlich und vermittelt der dazu bestimmten Formulare erfolgen, letztere werden bei der Polizeibehörde unentgeltlich abgegeben.

Bekanntmachung, das Fremdentwesen betreffend.

Zur Kontrolle über die hier Aufenthalt nehmenden Fremden sind vom Stadtrate im Einverständnisse mit den Stadtverordneten nachstehende Bestimmungen festgesetzt worden: 1) Beabsichtigt ein Fremder länger als 14 Tage hier zu bleiben, so bedarf er hierzu eines für die Zeit des Aufenthalts von der Polizeibehörde ausgestellten Anmelde-scheines und zwar auch dann, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne einen solchen Schein darf ihm von seinem Wirte der fernere Aufenthalt ebensowenig als nach Ablauf der Zeit, auf welche der Schein erteilt worden ist, gestattet werden. Dem betreffenden Wirte liegt es ob, bei der Ausnahme eines solchen Fremden sich davon zu überzeugen, ob derselbe einen Anmelde-schein besitzt oder nicht,